

Am t s = B l a t t.

N^o. 36.

Samstag den 23. März

1839.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 395. (2)

K u n d m a c h u n g

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freinn von Salvay'schen Armenstiftungsinteressen, im Betrage von 746 fl. E. M. Vermög Testaments der Elisabeth Freinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtsnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög des oben wörtlich angegebenen Testaments eine Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem jetzt wieder zu vertheilenden Stiftungs-Interessenbetrage pr. 746 fl. M. M., bei dieser Armeninstitutscommission binnen sechs Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmal oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein absolutes Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission Laibach am 1. März 1839.

Z. 384. (3)

Nr. 22. St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der abzuhaltenden Verkaufs-Versteigerung von vier, in der Gemeinde Torre, im Rentbezirke Porenzo gelegenen Staats-Realitäten. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 10. Jänner d. J., Z. 6291 P. V., wird am 26. April d. J., bei dem k. k. Rentamte Porenzo, Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtskunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Torre, im Rentbezirke Porenzo gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1) Des St. Pietro benannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 124 □ Klafter, geschätzt auf 42 fr. — 2) Des Blatina benannten Neben- und Ackergrundes, im Flächenmaße von 100 □ Klafter, geschätzt auf 13 fl. 4 fr. — 3) Des Novalogua benannten, nun verlassenen Nebengrundes, im Flächenmaße von 994 □ Klafter, geschätzt auf 43 fl. 14 fr. — 4) des Bellina benannten Acker- und Nebengrundes, im Flächeninhalte von 74 □ Klafter, geschätzt auf 12 fl. 40 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgetorben und den Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendig-

ter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde; bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conv.-Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verkaufsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 Gulden übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Prov.-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitations herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach

bereits geschlossener Licitations werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Varenzo eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Prov.-Commission. — Triest am 26. Februar 1839.

Franz Edler von Blumfeld,
k. k. Subernal- und Präsidial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Z. 397. (2)

Nr. 3374.

Circular e.

Wegen Sicherstellung der Beheizung: und Beleuchtungs-Artikel für das k. k. Militär in der Station Laibach. — Zur künftigen Verpflegs-herstellung der Service- und Beleuchtungs-Artikel auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October 1839, und bezüglich des Brennholzes bis Ende Mai 1840, wird am 11. April d. J., um 10 Vormittags die Subarrendirungs-Verhandlung bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. — 1) Das Holzerforderniß besteht nach dem gegenwärtigen Tuppenstande im Sommer monatlich in 20, und im Winter in 90 n. ö. Klafter harten Brennholzes; jene der Unschlitt-Lichter monatlich in 20 Pfund, Unschlitt-Talaz monatlich in 25 Pfund, Brennöl monatlich in 45 Maß, sammt Lampendocht, harte Holzfohlen monatlich in 130 n. ö. Meßen, a 33 Pfund. Welches mit dem Besatze bekannt gemacht wird, daß die Abgabe der Beleuchtungs-Artikel vom 1. Mai 1839 zu beginnen habe. — 2) Da übrigens das k. k. Verpflegsmagazin mit dem vorhandenen Holzvorrathe das Auslangen bis August l. J. gedeckt hat, so hat die Abgabe desselben, im Falle selbes im Subarrendirungswege erstanden wird, erst nach Verzehrung dieses Vorrathes einzutreten; sollte aber die Deckung dieses Artikels im Lieferungswege übernommen werden, so müßte die successive Einlieferung des circa mit 600 n. ö. Klafter entfallenden Abganges in der Art geschehen, daß die Lieferung des Brennholzes bis Ende October 1839 complett bewerkstelliget sey. — Vor der Licitations hat jeder Offizient für den Artikel Holz ein Badium von 100 fl. im Varen, und im Falle des Konz

tractabschlusses eine Caution von 400 fl. C. M. entweder im Baren oder in Staatsobligationen zur hiesigen k. k. Verpflegsmagazins-Casse zu erlegen. — 3) Wird hier zur Befestigung von Anständen noch erinnert, daß nur jene schriftlichen Offerte berücksichtigt werden, wo sich der Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen zu wollen, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 4) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen und rückgewiesen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Kreisamt Laibach am 15. März 1839.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 383. (3) Nr. 2091 civ.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Joseph Kaus, hierortigen Handelsmannes, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 25. Mai l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Baumgarten, unter Substituierung des Dr. Kautschitsch, bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigenfalls nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums-, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. — Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern er-

innert, daß die Tagsatzung zur Wahl des prov. Concurſsmasse Verwalters auf den 18. d. M., so wie zur Wahl des permanenten Concurſsmasse Verwalters, des Gläubiger-Ausschusses, und zur Einvernehmung der Gläubiger, wegen der vom Creditator angeführten Zugestehung der Rechtswohlthaten, auf den 27. Mai l. J. Vormittags um 10 Uhr bestimmt sey.

Laibach den 16. März 1839.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 382. (3) Nr. 410.

Licitations-Edict.

In Folge Entschlung einer hochlöblichen k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen wird wegen der Getreidelieferung für das k. k. Bergamt Jorja, für die Zeit vom 1. März 1839 bis Ende April 1842, am 3. April 1839, Vormittags um 9 Uhr in dem Sitzungs-Zimmer des k. k. Bergamtes zu Jorja, eine neuerliche Licitation abgehalten, wobei die dießfällige, mittels des Intelligenzblattes der Laibacher Zeitung von 12., 15. und 19. Jänner d. J. bekannt gemachten Bedingungen in der Art beibehalten werden, daß nur das vorgeschriebene Gewicht des Mehlens Weizen von 84 auf 83 Pfund herabgesetzt, und daß mit dem Mindestfordernden sogleich nach beendeter Licitation der förmliche Lieferungsvertrag unter Vorbehalt der hohen Hofkammer Ratification abgeschlossen werden wird. — K. K. Bergamt Jorja am 12. März 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 393. (3) Nr. 1113.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurſes über das gesammte bewegliche und im Lande Krain befindliche unbewegliche Vermögen des Johann Lenassi, Handelsmann in Planina, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an ersgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis 17. Juni l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Blas Dvjiash, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, als Vertreter der Johann Lenassischen Concurſsmasse, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenfalls nach Verließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann

abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des

Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zur Liquidierung der Crida-Schulden und allfälligen Vergleichsversuche, wird der 27. April l. J. vor diesem Gerichte bestimmt.

Bezirksgericht Saasberg am 16. März 1839.

Z. 389. (3)

Nr. 230.

V o r l a d u n g.

Von der Bezirksobrigkeit Treffen in Unter-

krain werden nachstehende, ohne Paß abwesende, unwissend wo befindliche militärpflichtige Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	W o h n o r t	Haus-Nr.	Geburtsjahr	A n m e r k u n g.
1	Johann Michellisch	Orlaka	14	1819	ohne Paß abwesend.
2	Joseph Rutter	Unterschönberg	3	1819	dito.
3	Franz Novinz	Großlipauz	20	1819	dito.
4	Joseph Grandouz	Kleinlipauz	5	1819	dito.

mit dem Bedeuten vorgeladen, daß sie sich um so gewisser bis 24. April d. J. bei dieser Bezirksobrigkeit stellen, als widrigenz sie den bestehen-

den Vorschriften gemäß als Militärflüchtlinge behandelt werden.

Bezirksobrigkeit Treffen am 15. März 1839.

Z. 385. (3)

Z. Nr. 505.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Georg Draschler von Franzdorf, wegen ihm aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche ddo. 9. November 1831 schuldigen 50 fl. sammt 5% Zinsen und Kosten, in die executive Teilbiethung der, dem Martin Peteln gehörigen, zu Oberbresoviz Haus-Nr. 2 liegenden, und der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 32 dienstbaren, auf 1257 fl. 40 kr. geschätzten 1/4 Hube, sammt An- und Zugehör gewilliget, zur Vernahme derselben aber die drei Teilbiethungstagsetzungen auf den 10. April, 10. Mai und 10. Juni l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Oberbresoviz mit dem Beisage angeordnet, daß diese 1/4 Hube bei der ersten und zweiten Teilbiethungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde. Hievon werden die Kauflustigen mit dem Beisage in die Kenntniß gesetzt, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-tract und die Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. März 1839.

Z. 386. (3)

Z. Nr. 572.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit kund gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oberlaibach am 20. Jänner 1839 verstorbenen Barthelma Oblak, vulgo Kroll, Ansprüche zu haben vermeinen, selbe am 5. April

l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte um so gewisser rechtsgeltend darzuthun haben, als widrigenz sie die Folgen des §. 814 allg. b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 15. März 1839.

Z. 390. (3)

Nr. 232.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird zur Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Anna Gorenz von Nassenza, dormalen in Savenstein, wegen, aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche vom 30. April 1836 schuldiger Erbschaftsforderung pr. 18 fl., 5% Zinsen und Unkosten, in Folge Bescheides vom heutigen Tage Nr. 232 in die executive Veräußerung der dem Gute Obererkerstein sub Rectf. Nr. 13 eindienenden ganzen Hube des Joseph Gorenz zu Nassenza, im Schätzungswerthe pr. 150 fl. gewilliget, und hiezu drei Veräußerungstagsetzungen, als am 22. April, am 22. Mai und 21. Juni 1839, stets früh um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Umhange bestimmt worden, daß, im Falle das gedachte Reale weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dasselbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Dem zu Folge werden alle Kauflustigen am erwähnten Tagen nach Nassenza zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Savenstein am 12. März 1839.